

Seniorenwohn- und -pflegeheim mit KiTa Schillerstraße

Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben-
und Erschließungsplan in der Gemeinde Heusweiler,
Ortsteil Heusweiler

25.08.2020, SATZUNG

K E R N
P L A N 

Seniorenwohn- und -pflegeheim mit KiTa Schillerstraße

Im Auftrag der

INP 79. Objekt Management GmbH & Co. KG
Reeperbahn 1
20359 Hamburg

Vorhabenbezogener Bebauungsplan in der Gemeinde Heusweiler:

Gemeinde Heusweiler
Saarbrücker Str. 35
66265 Heusweiler

IMPRESSUM

Stand: 25.08.2020, Satzung

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektbearbeitung:

Daniel Steffes, M.A. Geograph

Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

K E R N
P L A N 

INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	5
Das Projekt	11
Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte	13
Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung	16

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

Im Ortszentrum von Heusweiler soll auf einer innerörtlichen Brachfläche, im rückwärtigen Bereich entlang der Schillerstraße, durch Nachverdichtung ein Seniorenwohn- und -pflegeheim mit KiTa realisiert werden. Die Gemeinde Heusweiler ist zum einen angesichts des demografischen Wandels - insbesondere hinsichtlich der zunehmenden Überalterung der Bevölkerung - bestrebt, geeignete Flächen für betreutes Senioren-Wohnen nutzbar zu machen. Zum anderen entspricht die im Ortszentrum Heusweilers befindliche KiTa-Einrichtung nicht mehr den räumlich-funktionalen Ansprüchen. Durch einen Neubau an anderer Stelle kann diesen Anforderungen Rechnung getragen werden, ohne den laufenden Betrieb der bestehenden Einrichtung negativ zu beeinträchtigen. Durch den geplanten Umzug der Einrichtung in ein neues Gebäude in der Schillerstraße können zudem die Kindergarten- und Krippenplätze innerhalb der Ortsmitte von Heusweiler erhalten werden.

Die Erschließung des Plangebiets ist über die südlich des Grundstücks verlaufende Schillerstraße und die von dort abzweigende Zufahrt bereits gewährleistet. Die erforderlichen Stellplätze können vollständig auf dem Grundstück organisiert werden.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit des Plangebiets nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile). Auf dieser Grundlage kann die geplante Bebauung jedoch nicht realisiert werden. Um für das Plangebiet eine Vorhabenzulässigkeit herzustellen, ist daher die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan erforderlich.

Zur Realisierung des Vorhabens hat die Gemeinde Heusweiler somit nach § 1 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 12 BauGB auf Antrag des Vorhabenträgers die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Seniorenwohn- und -pflegeheim mit KiTa Schillerstraße“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan umfasst eine Fläche von ca. 7.650 m².

Mit der Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan und der Durchführung des Verfahrens ist die Kernplan, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen beauftragt.

Verfahrensart

Das Verfahren wird nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Mit dem Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006, das mit der Novellierung des Baugesetzbuches am 1. Januar 2007 in Kraft trat, fällt die seit Juli 2004 vorgesehene förmliche Umweltprüfung bei Bebauungsplänen der Größenordnung bis zu 20.000 qm weg. Dies trifft für den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu, da das Plangebiet lediglich eine Fläche von ca. 7.650 m² in Anspruch nimmt.

Eine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird mit dem Bebauungsplan nicht begründet.

Weitere Voraussetzung der Anwendung des § 13a BauGB ist, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Umweltbelange vorliegen. Eine Untersuchung der naturschutzrechtlichen Belange kam zu dem Ergebnis, dass keine Anhaltspunkte für derartige Beeinträchtigungen bestehen. Der an § 50 BImSchG anknüpfende Ausschlussgrund in § 13a BauGB betrifft die von Störfallbereichen ausgehenden möglichen Auswirkungen bei einem schweren Unfall. Dieser ist hier nicht gegeben.

Die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB gelten entsprechend.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB und § 13a Abs. 2 und 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,

der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten die Eingriffe als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, ein Ausgleich der vorgenommenen Eingriffe ist damit nicht notwendig.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken stellt für das Plangebiet eine Wohnbaufläche dar. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit nicht erfüllt. Gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst.

Voraussetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Zur Schaffung von Baurecht durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Der Vorhaben- und Erschließungsplan, der eine umfassende Gesamtbeschreibung des Vorhabens enthält, ist von dem Vorhabenträger zu erarbeiten, der Kommune vorzulegen und abzustimmen.
- Der Durchführungsvertrag, in dem sich der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Kommune abgestimmten
- Planes zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise verpflichtet, ist vor dem Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zwischen Vorhabenträger und Kommune abzuschließen.
- Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird gem. § 12 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Der Durchführungsvertrag und die darin enthaltenen Verpflichtungen des Vorhabenträgers hingegen bleiben rechtlich gegenüber dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan selbstständig.

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet befindet sich im Ortszentrum von Heusweiler, im rückwärtigen Bereich entlang der Schillerstraße.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Wohnbebauung entlang der Schillerstraße samt zugehörigen Gartenflächen,
- im Westen durch die Wohnbebauung Schillerstraße 26 b und c samt zugehörigen Gartenflächen sowie mit Gehölzstrukturen versehene Grünflächen,
- im Süden durch die Wohnbebauung Schillerstraße 30 und 32 samt zugehörigen Gartenflächen sowie der Straßenverkehrsfläche der Schillerstraße,
- im Osten durch die Wohnbebauung entlang der Schillerstraße und Goethestraße samt zugehörigen Gartenflächen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung der vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu entnehmen.

Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung, Eigentumsverhältnisse

Die Fläche des Geltungsbereiches befindet sich im Privateigentum und ist vom Vorhabenträger vertraglich gesichert. Aufgrund dessen ist von einer zügigen Realisierung der Planung auszugehen.

Beim Plangebiet handelt es sich um eine innerörtliche Brach-/Freifläche, die früher durch eine Brotfabrik genutzt wurde.

Sie ist von folgenden Nutzungen umgeben:

- nördlich des Plangebiets herrscht überwiegend Wohnnutzung entlang der südlichen Seite der Goethestraße vor. Die nördliche Seite der Goethestraße ist durch die Kirchliche Sozialstation TKS Heusweiler und Friedrich-Joachim-Stengel-Schule geprägt,



Luftbild mit Geltungsbereich (rot) und Umgebungsnutzung, ohne Maßstab; Quelle: LVGL; Bearbeitung: Kernplan

- die östliche und südliche Umgebung des Plangebiets ist überwiegend durch Wohnbebauung samt privaten Gartenflächen geprägt,
- östlich des Plangebiets befinden sich bis auf das Mehrfamilienhaus Schillerstraße 26 b und c, welches über das Plangebiet erschlossen wird, überwiegend unbebaute Grün-/ Freiflächen.

Topografie des Plangebietes

Das Plangebiet folgt der Topografie der Umgebung, die insbesondere von der Goethestraße im Norden nach Süden zur Schillerstraße stark abfällt.

Die Topografie hat Auswirkungen auf die Konzeption der Erschließung, der Entwässerung des Plangebietes sowie auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes (insbesondere die Anordnung der Baukörper durch Ausweisung der Baufenster und Höhe der

baulichen Anlagen). Durch das Planvorhaben wird es zu Reliefveränderungen kommen, da Geländemodellierungen erforderlich sein werden, um eine zweckmäßige Bebauung / Nachverdichtung des Plangebietes zu ermöglichen.

Verkehrsanbindung

Das Plangebiet ist bereits über einen bestehenden Privatweg, von der Schillerstraße nach Norden abgehend, erschlossen. Die Schillerstraße mündet in östlicher Richtung in der Ortsdurchfahrts- und Bundesstraße Saarbrücker Straße / B 268, die den Ortsteil Heusweiler mit dem überörtlichen Verkehrsnetz (Autobahn A 8) und der Kreisstadt Saarlouis verbindet. Die Anbindung des Plangebietes an den ÖPNV erfolgt zum einen über die ca. 350m entfernten Bushaltestellen „Ev. Kirche“ und „Markt“ in der Saarbrücker Straße sowie die ca. 400m entfernte Saarbahn-Haltestelle „Heusweiler

Markt“. Die äußere Erschließung ist somit vorhanden. Die innere Erschließung erfolgt durch Ausbau der Privatstraße.

Ver- und Entsorgung

Die für die geplante Nutzung erforderliche Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ist aufgrund der bestehenden Bebauung bereits grundsätzlich vorhanden. Im Zuge des Ausbaus der Erschließung des Areals müssen Infrastrukturanlagen zur Ver- und Entsorgung neu geplant werden.

Aufgrund der Belastungssituation des Kanals erfolgt die Entwässerung des Plangebietes im modifizierten Mischsystem. Das Schmutzwasser ist in den bestehenden Mischwasserkanal einzuleiten.

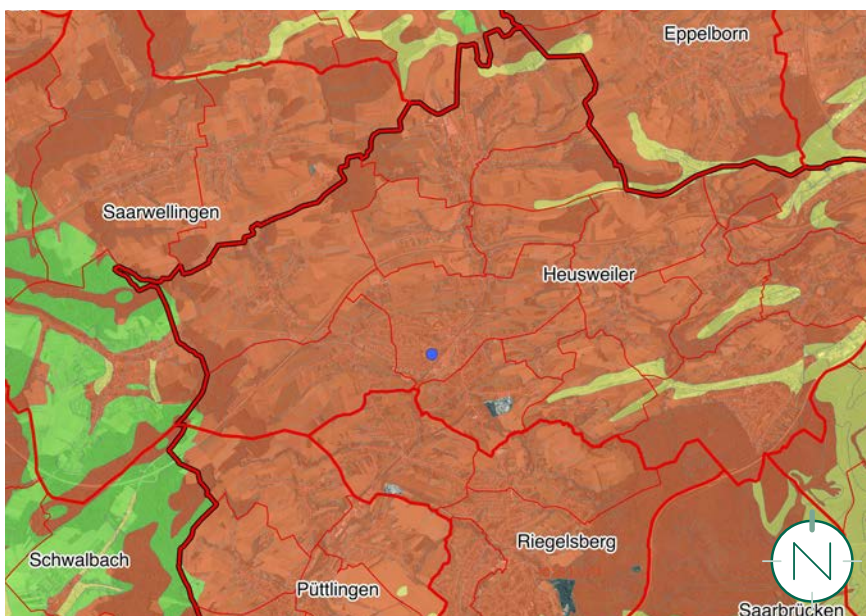
Sollte eine Versickerung oder eine Einleitung in den Köllerbach technisch nicht möglich sein, ist das anfallende Niederschlagswasser durch geeignete Maßnahmen (z. B. Retentionszisternen, etc.) auf dem Grundstück zurückzuhalten und gedrosselt der vorhandenen Kanalisation zuzuführen.

Gemäß dem Kartendienst zur potenziellen Versickerungseignung ist der Geltungsbe- reich für eine Versickerung ungeeignet (Quelle: LVGL, GeoPortal Saarland, Stand der Abfrage: 18.05.2020).

Die konkretisierten Planungen/ Detailpla- nungen müssen vor der Bauausführung noch mit den Ver- und Entsorgungsträgern abgestimmt werden.



Blick nach Norden in das Plangebiet



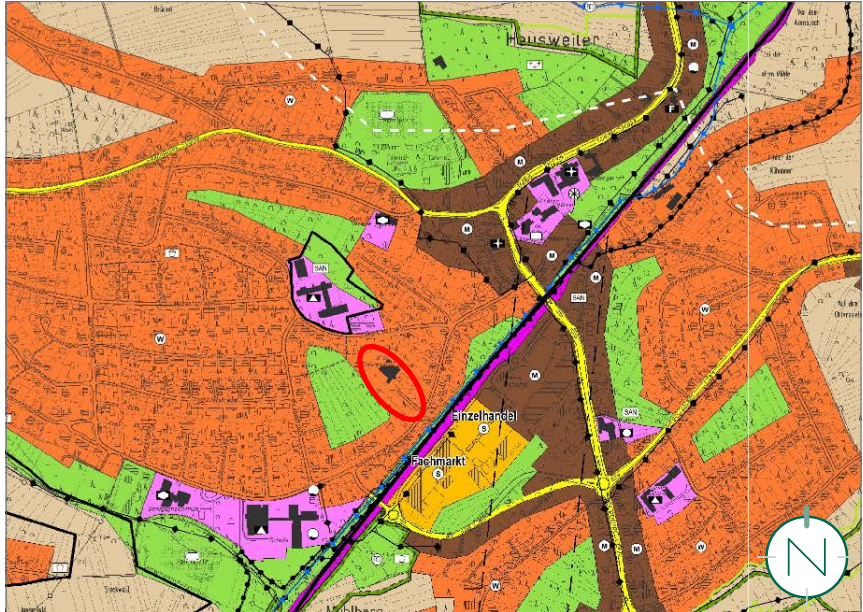
Versickerungsfähigkeit des Bodens (grün = geeignet, gelb = bedingt geeignet, rot = ungeeignet, blau = Plan- gebiet); Quelle: LVGL, GeoPortal Saarland, Stand der Abfrage: 18.05.2020

Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)	
zentralörtliche Funktion	Grundzentrum Heusweiler; Randzone des Verdichtungsraums
Vorranggebiete	nicht betroffen
zu beachtende Ziele und Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> nachrichtlich übernommene Siedlungsfläche, entspricht dem Vorhaben (Z 17, 21) Nutzung der im Siedlungsbestand vorhandenen Potenziale; bedarfsgerechte, städtebaulich sinnvolle Arrondierung des Siedlungsbestandes; Siedlungsentwicklungen sollen sich ihrer städtebaulichen Struktur und Dimensionierung nach in das Orts- und Landschaftsbild einpassen: Erfüllt (Z 21) erfüllt: „Bedarfsgerechte, städtebaulich sinnvolle Arrondierungen des Siedlungsbestandes haben Vorrang vor der Ausdehnung in den Außenbereich.“ keine Restriktionen für das Vorhaben
Wohneinheiten	<ul style="list-style-type: none"> 2,5 Wohneinheiten pro 1.000 Einwohner und Jahr FNP mit großzügiger Ausweisung von Wohnbaureserveflächen die Baulandreserve dient der Nachverdichtung Aufgrund der geplanten Nutzung (Seniorenwohnen), wird beantragt, die Wohneinheiten nicht anzurechnen keine Auswirkungen auf das landesplanerische Ziel eines landesweit und siedlungsstrukturell ausgeglichenen und ressourcenschonenden Wohnbauflächenangebotes.
Landschaftsprogramm	<ul style="list-style-type: none"> keine speziellen Entwicklungsziele oder Funktionszuweisungen
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> nicht betroffen
Regionalpark	<ul style="list-style-type: none"> Lage im Regionalpark Saar, aber nicht innerhalb eines der Projekträume; Regionalparks sind rein informelle Instrumente ohne restriktive Wirkungen
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutzgebiete, Naturparks, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Natur- oder Nationalparks, Biosphärenreservate	nicht betroffen
Denkmäler / Naturdenkmäler / archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	nicht betroffen
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	nicht betroffen
Informelle Fachplanungen	<p>Auf der Grundlage der vorliegenden Geofachdaten (Quelle: Geoportal Saarland) bestehen keine Hinweise auf das Vorkommen wertgebender Biotoptypen bzw. von Arten innerhalb des Geltungsbereiches:</p> <ul style="list-style-type: none"> keine Fundorte gem. ABDS (Arten- und Biotopschutzdaten 2013 Saarland, Stand Mai 2020) innerhalb des Geltungsbereiches und im Umfeld (gesamter Siedlungsraum von Heusweiler) keine Arten oder Flächen des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP) betroffen; auch keine Nachweise synanthroper streng geschützter Arten innerhalb des Siedlungsbereiches von Heusweiler;

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> • im Bereich des Bahnhofes (heute Saarbahn) wurden in den frühen 90er Jahren die Blauflügelige Sandschrecke (<i>Sphingonotus caeruleus</i>) und die blauflügelige Ödlandschrecke (<i>Oedipoda caerulescens</i>) nachgewiesen; ihr Vorkommen dürfte aufgrund der aktuell großflächigen Versiegelung und Überbauung erloschen sein • keine n. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope im Umfeld • keine Lebensraumtypen n. Anh. 1, FFH-Richtlinie betroffen; nächstgelegene Flächen erst außerhalb des Siedlungsbereiches
Allgemeiner Artenschutz	
Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG)	Im Rahmen der Planung sind Gehölzstrukturen betroffen. Zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen ist die gesetzliche Rodungszeit vom 01. Oktober bis 28. Februar einzuhalten.
Besonderer Artenschutz (§§ 19 und 44 des BNatSchG)	
<p>Störung oder Schädigung besonders geschützter Arten bzw. natürlicher Lebensräume nach USchadG, Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG</p> <p>Zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten zählen alle gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten, d. h. alle streng geschützten Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten sowie alle europäischen Vogelarten. „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit (d. h. bei diesen Arten sind keine populationsrelevanten Störungen und keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten, insbesondere der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten) werden nicht speziell geprüft</p>	<p>Biotop-/Habitatausstattung des Geltungsbereiches:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der ca. 0,77 ha große Geltungsbereich liegt innerhalb der geschlossenen Ortslage von Heusweiler in einem Gebiet mit überwiegender Wohnnutzung • jenseits der Schillerstraße verläuft die Linie der Saarbahn, an die sich das Einkaufszentrum von Heusweiler mit zahlreichen Märkten und großflächig versiegelten Parkplätzen unmittelbar anschließt • die Planungsfläche umfasst einen früher gewerblich genutzten Gebäudekomplex mit asphaltierter Zufahrt und zentralem befestigten Platz und Garagen; nahezu die Hälfte des Geltungsbereiches ist versiegelt • die übrigen Freiflächen sind als Zierrasen angelegt • mit Ausnahme einer Gruppe von Haselsträuchern im Eingangsbereich und eines jungen Obstbaumes befinden sich auf dem Gelände lediglich einzelne Ziersträucher (u.a. Scheinzypresse, Kirschlorbeer), eine solitäre Ziertanne und eine grenzständige Fichtenreihe am nördlichen Rand • die Biotop-/Habitatausstattung kann daher selbst im Kontext des innerörtlichen Umfeldes als defizitär eingestuft werden <p>Bestehende Vorbelastungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lage innerhalb der bebauten Ortslage von Heusweiler • nahegelegenes Einkaufszentrum und Strecke der Saarbahn mit hoher Verkehrsbelastung <p>Bedeutung als Lebensraum für abwägungs- oder artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • weder ABSP-Artenpool noch ABDS führen im unmittelbaren Umfeld planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten auf • die Fläche ist als potenzieller Brutstandort für Gehölzbrüter unter denjenigen Vögeln zu werten, die auch in den Siedlungsraum vordringen und hierbei auch weitgehend strukturlose Flächen besiedeln können • Brutmöglichkeiten bestehen lediglich in der dicht stehenden Fichtenreihe und den wenigen Ziergehölzen • der Gebäudebestand bietet aufgrund fehlender Nischen und sonstiger Strukturen kaum Brutmöglichkeiten • in Bezug auf das Vorkommen von Fledermäusen ist davon auszugehen, dass der Geltungsbereich von den in den Siedlungsbereich vordringenden Arten (u.a. Fransen-, Zwerg-, Mücken- und Rauhautfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler) als Jagdraum genutzt wird, auch wenn für die weitgehend strukturlosen Zierrasenflächen nur eine geringe Habitatqualität angenommen werden kann

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> • baumgebundene Quartiermöglichkeiten in Form von Höhlenstrukturen oder Rindenspalten fehlen auf dem Grundstück; auch die raurindigen und älteren Fichten bieten keine derartigen Strukturen; ein älterer Obstbaum mit tiefer Astabbruchhöhle befindet sich knapp außerhalb des Geltungsbereiches • auch das vollständig geschlossene Gebäude bietet augenscheinlich keine Quartiermöglichkeiten, weder sind die Innenräume oder der Dachstuhl zugänglich, noch befinden sich an der Außenwand hinterlüfteten Fassaden oder Verblendungen • weitere planungsrelevante Arten sind aufgrund fehlender essentieller Habitatstrukturen (Laichmöglichkeiten für Amphibien, Besonnungs-/Überwinterungsplätze oder grabfähige Eiablagsubstrate für Reptilien) und spezifischer Nahrungs- bzw. Wirtspflanzen (Schmetterlinge) nicht zu erwarten <p>Artenschutzrechtliche Beurteilung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Avifauna: die dichten Fichten dürften lediglich von Arten mit geringen strukturellen Habitatansprüchen und hohen Lärm und Fluchttoleranzen als Brutstandort genutzt werden, dies sind euryöke/ubiquitäre Arten, die landesweit mehr oder weniger häufig und verbreitet sind bzw. aufgrund ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage sind, vergleichsweise einfach andere Standorte zu besiedeln oder auf diese auszuweichen • damit ist im Regelfall für die hier (potenziell) vorkommenden europäischen Vogelarten die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (das Schädigungsverbot nach Nr. 3 des § 44 Abs. 1 BNatSchG betreffend) weiterhin erfüllt bzw. der Erhaltungszustand der lokalen Population (das Störungsverbot unter Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG betreffend) weiterhin gewahrt • insofern kommen die Schädigungs-/Störungstatbestände nicht zum Tragen. • im Fall einer Rodung der Fichten und der weiteren Gehölze am Standort stellen die gesetzlichen Rodungsfristen n. § 39, Abs. 5, Nr. 2, BNatSchG eine hinreichende Vermeidungsmaßnahme in Bezug auf das Tötungsverbot n. § 44, Abs. 1 Nr. 1, BNatSchG dar • tradierte Niststandorte, deren Entfernung den Verbotstatbestand n. § 44, Abs. 1 Nr. 3, BNatSchG auslösen können (Spechthöhlen, spezifische Gebäudestrukturen) sind nicht vorhanden • das Gebäude ist komplett geschlossen und weist keine Gebäudenischen oder Hohlräume an der Fassade auf, so dass auch nicht mit einer Brut der fakultativen und noch häufigen Gebäudebrüter wie z.B. dem Hausrotschwanz oder der Bachstelze zu rechnen ist; das von allen Seiten gut inspizierbare Gebäude wies jedenfalls keine Reste von Nestern auf • Fledermäuse: nach Inaugenscheinnahme befinden sich auf der gesamten Fläche keine Quartiermöglichkeiten, weder in Form Gehölz-gebundener Strukturen (Höhlen, Rindenspalten) noch von Gebäudestrukturen (hinterlüftete Fassaden oder Verblendungen, offener Dachstuhl) • da der Planungsraum bereits im aktuell ausgeräumten und strukturlosen Zustand eine geringe Qualität als Jagdhabitat aufweist, ist im Planungszustand nicht mit einer weiteren Verschlechterung zu rechnen, zumal der Bebauungsplan die Anpflanzung von gebietsheimischen Gehölzen vorsieht • ein Eintreten der Verbotstatbestände ist daher im Fall der Fledermäuse a priori auszuschließen <p>Artenschutzrechtlich begründete Vermeidungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Vermeidung der Tötung von nistenden Vögeln im Bereich der Fichtenreihe sind die gesetzlichen Rodungsfristen n. § 39, Abs. 5 BNatSchG zwingend einzuhalten • darüber hinaus gehende Maßnahmen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht angezeigt

Kriterium	Beschreibung
	<p>Auswirkungen im Sinne des Umweltschadensgesetzes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumtypen n. Anh. 1 der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen • da den Flächen innerhalb des Geltungsbereiches keine essentielle Bedeutung als Lebensraum i.S.d. § 19, Abs. 3 Nr. 1, BNatSchG zugewiesen werden kann, entsprechende Arten hier nicht vorkommen oder im Falle der hier potenziell vorkommenden Arten(gruppen) eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht prognostiziert werden kann, sind Schäden n. § 19 BNatSchG i.V. mit dem Umweltschadensgesetz nicht zu erwarten • eine Freistellung von der Umwelthaftung ist im Zuge des Bauleitplanverfahrens möglich
Fazit	kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG, Voraussetzungen für Haftungsfreistellung für Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen nach § 19 BNatSchG erfüllt
Baumschutzsatzung der Gemeinde Heusweiler	<ul style="list-style-type: none"> • innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Bäume, die gem. der Baumschutzsatzung der Gemeinde Heusweiler geschützt sind; die auf dem Grundstück befindlichen älteren Fichten und die Ziertannen fallen nicht unter die Verordnung; der Obstbaum (BHD ca. 80 cm, mit Astabbruchhöhle) am nördlichen Rand befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches
Geltendes Planungsrecht	
Flächennutzungsplan	<p>Darstellung als Wohnbaufläche.</p> <p>Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB nicht vollständig erfüllt, der Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken wird im Wege der Berichtigung angepasst.</p> 
Bebauungsplan	nicht vorhanden

Das Projekt

Berücksichtigung von Standortalternativen

Ein Vorhabenträger ist mit der konkreten Planungsabsicht an die Gemeinde Heusweiler herangetreten, ein Seniorenwohn- und -pflegeheim mit Kindertagesstätte auf einer Brachfläche im rückwärtigen Bereich der Schillerstraße zu errichten.

Für die Entwicklung der Fläche eignen sich angesichts der umliegenden Wohnbebauung nur wenige Vorhaben. Insbesondere das Störgradpotenzial für die umgebende Wohnnutzung stellt ein Entwicklungshemmnis in dem Bereich dar.

Die geplanten Nutzungen müssen mit den vorhandenen umgebenden Nutzungen verträglich sein. Andere Nutzungsalternativen (z.B. gewerbliche Nutzung, Einzelhandel)

weisen aufgrund der direkten Nachbarschaft zu der bestehenden Wohnbebauung ein zu großes Störpotenzial auf. Daher ist die Fläche für die geplanten Nutzungen prädestiniert.

Bei dem Seniorenwohn- und -pflegeheim sowie der Kindertagesstätte handelt es sich ebenfalls um eine besondere Form des Wohnens.

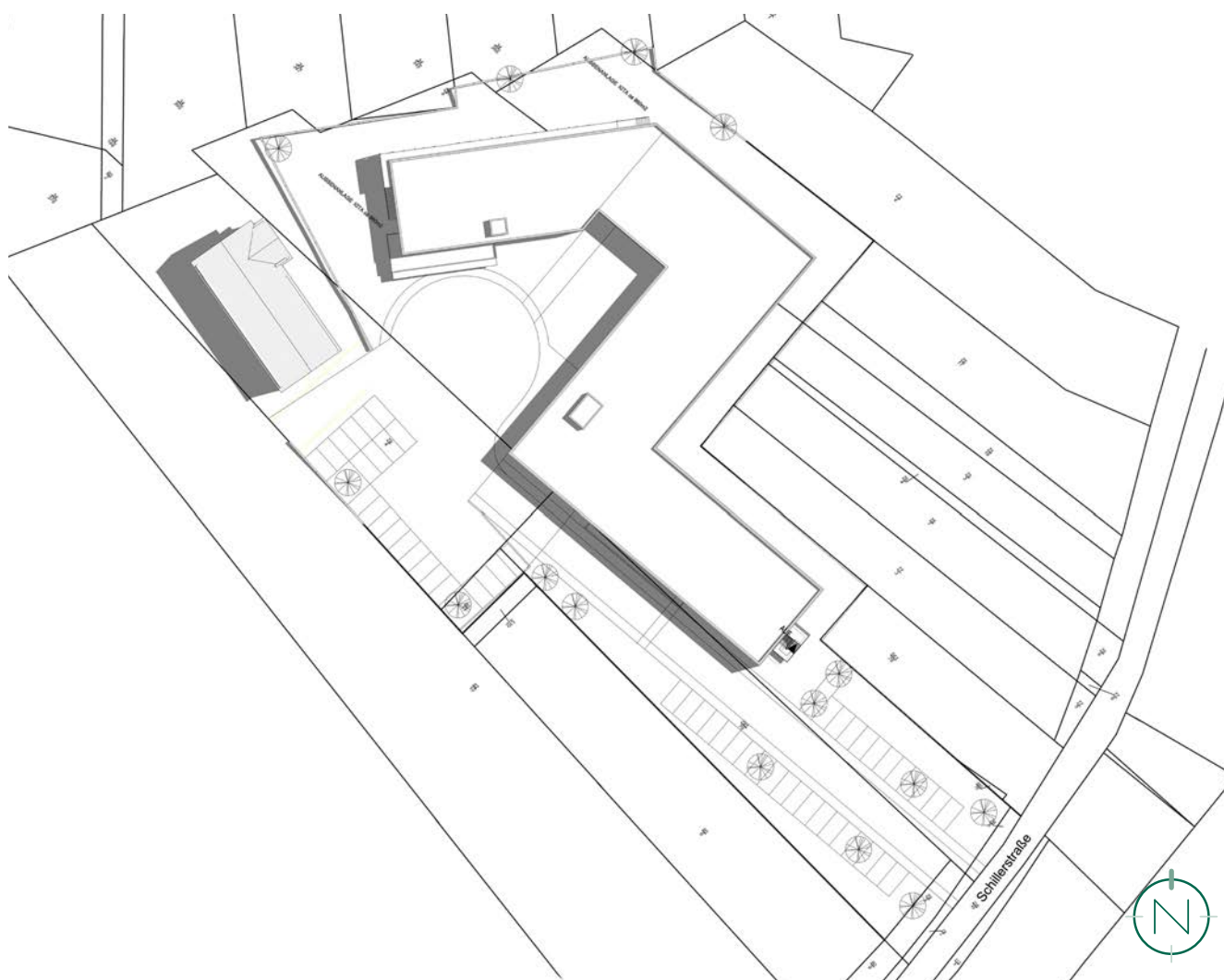
Darüber hinaus sind die Standortfaktoren für die geplanten Nutzungen günstig. Es handelt sich um eine untergenutzte Fläche im Ortszentrum von Heusweiler mit einer sehr guten ÖPNV-Anbindung und Nähe zu gesundheitlichen und sozialen Einrichtungen des Ortsteils. Darüber hinaus wird mit der Kindertagesstätte an zentraler Stelle der Bedarf nach Betreuungsplätzen gedeckt.

Das Gebiet hat eine geeignete Größenordnung zur Realisierung der geplanten Nutzungen.

Da das Plangebiet überwiegend aus einer Brachfläche besteht, besteht somit Nachverdichtungspotenzial. Eine Inanspruchnahme anderer Flächen im Außenbereich wird durch die Inanspruchnahme des Grundstücks vermieden. Entsprechend geeignete Sonderbauflächen an anderer Stelle im Gemeindegebiet existieren nicht.

Außerdem legt die Gemeinde Wert darauf eine derartige Nutzung im Ortskern anzusiedeln.

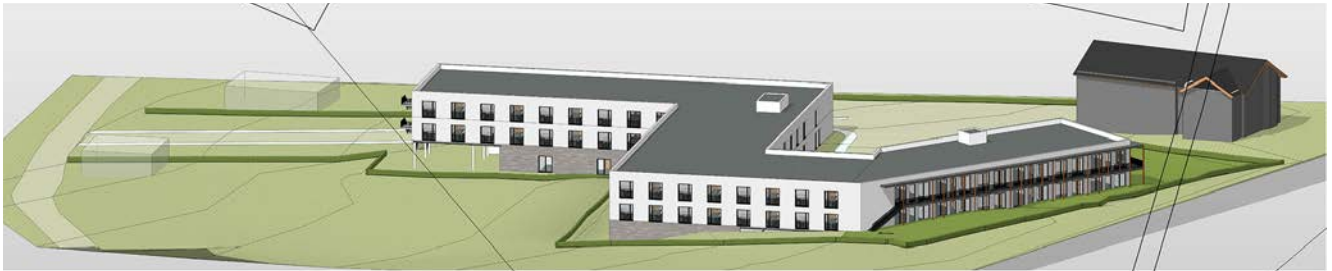
Eine Betrachtung von Planungsalternativen im Sinne der Standortfindung kann aus den dargelegten Gründen außen vor bleiben.



Vorhaben- und Erschließungsplan; ohne Maßstab; Quelle: Architekturbüro Spengler, Saarbrücken; Stand: 17.04.2020



Ansicht Süd; ohne Maßstab; Quelle: Architekturbüro Spengler, Saarbrücken; Stand: 17.04.2020



Ansicht Nordost; ohne Maßstab; Quelle: Architekturbüro Spengler, Saarbrücken; Stand: 17.04.2020



Ansicht Südost; ohne Maßstab; Quelle: Architekturbüro Spengler, Saarbrücken; Stand: 17.04.2020

Städtebauliche Konzeption

Geplant ist ein zwei- bis dreigeschossiges Seniorenwohn- und -pflegeheim mit Kindertagesstätte. Im Untergeschoss des geplanten Gebäudes sollen die Verwaltungs-, Technik- Lager- und sonstigen Nebenräume sowie die Küche des Seniorenwohn- und -pflegeheims untergebracht werden.

In den nördlichen Flügel des geplanten Gebäudekomplexes soll eine im Ortszentrum bestehende Kindertagesstätte umziehen. Das bestehende Gebäude wird den räumlich-funktionalen Ansprüchen an eine Kindertagesstätte nicht mehr gerecht.

Am neuen Standort soll die Kindertagesstätte insgesamt fünf Gruppen (vier Regelgruppen und eine Krippengruppe) beherbergen. Aufgeteilt werden die Gruppenräume auf zwei Vollgeschosse. Die für den Betrieb der Kindertagesstätte notwendigen Nebenräume und die Küche sind im Erdgeschoss vorgesehen.

Das Seniorenwohn- und -pflegeheim mit Kindertagesstätte wird schwellenlos erschlossen. Für die Erschließung des Obergeschosses ist eine Aufzuganlage vorgesehen.

Der Baukörper wird S-förmig angeordnet und erhält ein Flachdach.

Zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs werden entlang des neu zu errichtenden Erschließungsstichs Stellplätze vorgesehen.

Zudem wird im Bereich der zentralen Vorfläche des geplanten Gebäudes eine zusätzliche Fläche für den Bring- und Abholverkehr („kiss & go“) der Kindertagesstätte vorgesehen, um den Verkehrsfluss des Erschließungsstichs und im weiteren Verlauf der Schillerstraße nicht negativ zu beeinträchtigen.

Das Seniorenwohn- und -pflegeheim mit Kindertagesstätte wird rundherum mit einheimischen und regionaltypischen Pflanzen eingegrünt.

Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

§ 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan gibt einen Rahmen vor. Die bauliche Zulässigkeit wird im Detail mithilfe des § 9 Abs. 2 BauGB und dem Durchführungsvertrag auf das im Vorhaben- und Erschließungsplan beschriebene Vorhaben beschränkt.

Auf diese Weise sind Änderungen der geplanten Nutzung möglich, ohne dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan ein Änderungsverfahren durchlaufen muss.

Art der baulichen Nutzung

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 2 BauNVO

Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung „Seniorenwohn- und Pflegeheim mit KiTa“

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll den Bau eines Seniorenwohn- und -pflegeheims mit Kindertagesstätte ermöglichen.

Als Art der baulichen Nutzung wird aus diesem Grund ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Seniorenwohn- und -pflegeheim mit KiTa“ festgesetzt. Die getroffenen Festsetzungen ermöglichen die planungsrechtliche Realisierung der geplanten Nutzung.

Gemäß des Vorhaben- und Erschließungsplanes sollen an diesem Standort ein Seniorenwohn- und -pflegeheim mit Kindertagesstätte und den jeweils zugehörigen ergänzenden Einrichtungen zulässig sein. Während die Nutzungen im Einzelfall als besondere Formen des Wohnens auch in den Wohngebieten der BauNVO zulassungsfähig wären, rechtfertigt die geplante Betriebskonzeption mit dem funktionalen Zusammenhang zwischen dem Seniorenwohn- und -pflegeheim mit Kindertagesstätte sowie den ergänzenden Einrichtungen die Festsetzung als Sondergebiet.

Weitere Nutzungen sind an diesem Standort nicht vorgesehen, weshalb auch die

Festsetzung einer Wohnbaufläche nach BauNVO ausscheidet.

Die zulässige Nutzungsart wird detailliert auf Grundlage des Vorhaben- und Erschließungsplanes definiert (bei der Erstellung von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen besteht gem. § 12 Abs. 3 BauGB keine Bindung an den abschließenden Festsetzungskatalog des § 9 BauGB).

Durch die exakte Festsetzung der Zahl der maximal zulässigen Betten und Wohneinheiten wird eine verträgliche Nutzung des Grundstücks gewährleistet.

Zulässig sind alle Einrichtungen und Anlagen, die für die Realisierung des Seniorenwohn- und -pflegeheims mit Kindertagesstätte gemäß dem beschriebenen Konzept notwendig sind.

Maß der baulichen Nutzung

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO

Höhe baulicher Anlagen

Ergänzend zur Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse wird die Höhenentwicklung im Plangebiet über die Höhe baulicher Anlagen exakt geregelt und so auf eine absolute Maximale begrenzt.

Die festgesetzten Höhen orientieren sich am städtebaulichen Konzept und berücksichtigen auch die Höhen der bestehenden Umgebungsbebauung.

Mit der Definition der Höhe der baulichen Anlage wird das Ziel verfolgt, die Errichtung überdimensionierter Baukörper im Vergleich zur umgebenden Bebauung zu verhindern und eine angemessene Integration ohne Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes zu erreichen.



Ausschnitt der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

Mit den gewählten Höhen der baulichen Anlagen ist auch gewährleistet, dass ein potenzielles Dach- oder Staffelgeschoss auf den zulässigen Vollgeschossen das angestrebte Einfügen des Baukörpers in die Umgebung nicht gefährdet wird.

Für die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen sind analog § 18 BauNVO eindeutige Bezugshöhen erforderlich, um die Höhe der baulichen Anlagen genau bestimmen zu können. Die Bezugshöhen sind der Festsetzung zu entnehmen.

Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl analog § 19 Abs. 1 BauNVO ist eine Verhältniszahl, die angibt, wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Demnach erfasst die Grundflächenzahl den Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Folglich wird hiermit zugleich ein Mindestmaß an Freiflächen auf dem Baugrundstück gewährleistet (sparsamer Umgang mit Grund und Boden).

Die gewählte Grundflächenzahl orientiert sich eng an der städtebaulichen Konzeption. Demnach ist eine GRZ von 0,6 festgesetzt.

Die entstehende Grundstücksbebauung lässt ausreichend Freiflächen für eine Durchgrünung. Weiterhin wird ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden sichergestellt.

Die Festsetzung einer GRZ für Hauptanlagen und Gebäude von 0,6 im Sonstigen Sondergebiet unterschreitet gemäß § 17 BauNVO die Bemessungsobergrenze für die bauliche Nutzung in Sonstigen Sondergebieten.

Für Nebenanlagen besteht gemäß BauNVO eine Überschreitungsmöglichkeit. Die Grundflächenzahl darf gemäß BauNVO durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, überschritten werden.

Insbesondere der Stellplatzbedarf und die erforderliche Unterbringung des ruhenden Verkehrs auf dem Grundstück des geplanten Seniorenwohn- und -pflegeheim mit Kindertagesstätte fordern eine Überschreitung.

Da im Wesentlichen also die „Nebenanlagen“ von der Überschreitungsmöglichkeit betroffen sind, ist auch kein zusätzlich erhöhtes Verkehrsaufkommen zu erwarten.

Mit der differenzierten Regelung der GRZ wird sichergestellt, dass lediglich untergeordnete Nebengebäude / Nebenanlagen zu einem höheren Maß der baulichen Nutzung führen werden. Unvertretbaren Versiegelungen durch Hauptgebäude wird damit begegnet, die anteilmäßige Flächenbegrenzung wird gewahrt.

Eine geringere Grundflächenzahl würde zu einer wesentlichen Erschwerung der zweckentsprechenden Nutzung des Grundstücks führen (gem. § 19 Abs. 4 Satz 4 BauNVO), die vorgesehene Konzeption wäre nicht realisierungsfähig.

Aufgrund der sonstigen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung ist gewährleistet, dass sich das Vorhaben in die Umgebung einfügt.

Zahl der Vollgeschosse

Zur eindeutigen Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung ist eine dreidimensionale Maßfestsetzung notwendig. Analog § 20 Abs. 1 BauNVO gelten als Vollgeschosse die Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden.

Mit der Beschränkung der Zahl der Vollgeschosse wird analog zur Festsetzung einer maximal zulässigen Gebäudehöhe das Ziel verfolgt, die Errichtung überdimensionierter Baukörper im Vergleich zur Bestandsbebauung zu unterbinden. Die Zahl der Vollgeschosse orientiert sich an dem angestrebten Konzept und der angrenzenden Bebauung. Die Festsetzung ermöglicht somit die Wahrung des städtebaulichen Charakters der Umgebung, die Gewährleistung der Entwicklung ortstypischer Bauformen und somit ein harmonisches Einfügen dieser Gebäude in den Bestand.

Einer Beeinträchtigung des Ortsbildes wird damit entgegengewirkt.

Bauweise

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

Die Bauweise legt fest, in welcher Art und Weise die Gebäude auf den Grundstücken

in Bezug auf die seitlichen Grundstücksgrenzen angeordnet werden.

Die Festsetzung der abweichenden Bauweise resultiert aus der städtebaulichen Konzeption und ermöglicht die Errichtung eines für die geplanten Nutzungen typischen und notwendigen Gebäudetypes. Zur Realisierung des Vorhabens am geplanten Standort kann die gem. § 7 Abs. 5 LBO in einem Sondergebiet geltende Tiefe der Abstandsfläche (0,4 H) bis zu einer Mindestdiefe von 3,0m unterschritten werden. Der Grenzabstand darf zusätzlich zur Errichtung eines Treppenhauses (2. Rettungsweg) unterschritten werden.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche durch Baugrenzen werden die bebaubaren Bereiche des Grundstücks definiert und damit die Verteilung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück geregelt. Die Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO umschreibt die überbaubare Fläche, wobei die Baugrenze durch das Gebäude nicht bzw. allenfalls in geringfügigem Maß überschritten werden darf.

Die Abmessungen der durch Baugrenzen beschriebenen Baufenster wurden so gewählt, dass den Bauherren für die spätere Realisierung des erstellten Konzeptes ausreichend Spielraum verbleibt, gleichzeitig aber eine umweltgerechte, sparsame und wirtschaftliche Grundstücksausnutzung erreicht wird. Die Abgrenzung der überbaubaren Grundstücksflächen schränkt die Bebaubarkeit bestimmter Grundstücksteilbereiche ein.

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, sofern sie dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen. Damit ist eine zweckmäßige Bebauung des Grundstückes mit den erforderlichen Nebenanlagen und Einrichtungen sichergestellt, ohne gesondert Baufenster ausweisen zu müssen.

Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Die Festsetzung der Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen dient der Ordnung des ruhenden Verkehrs durch ein ausreichendes Stellplatzangebot. Die für die geplante Nutzung erforderlichen Stellplätze werden ausschließlich auf dem Grundstück bereitgestellt. Hierdurch werden Beeinträchtigungen der bereits bestehenden Bebauung in der Nachbarschaft des Plangebietes vermieden (Parksuchverkehr etc.).

Die Lage der Stellplatzfläche wird außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche über Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen festgesetzt.

Darüber hinaus ermöglicht die Festsetzung die Unterbringung von Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck des geplanten Seniorenwohn- und -pflegeheims mit Kindertagesstätte dienen (z.B. Fahrradstellplätze).

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung; hier: Mischverkehrsfläche

Analog § 9 Abs. Nr. 11 BauGB

Durch die Festsetzung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung; hier: Mischverkehrsfläche wird die Erschließung des Plangebietes sichergestellt. Zudem dient die Festsetzung der Sicherstellung der Erschließung des Mehrfamilienhauses Schillerstraße 26 b und c.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Zur Verminderung- und Vorbeugung negativer Umweltauswirkungen des Planvorhabens werden Vermeidungsmaßnahmen getroffen. Die Maßnahmen sind den textlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu entnehmen.

Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen

Analog § 9 Abs. Nr. 21 BauGB

Durch die Festsetzung einer mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Fläche wird die

Zugänglichkeit und Erschließung des Mehrfamilienhauses Schillerstraße 26 b und c zugunsten der Anlieger (Bewohner, Besucher) sichergestellt.

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Aufgrund der innerörtlichen Lage des Plangebietes in direkter Nachbarschaft zur bereits bestehenden Bebauung (u.a. Wohnbebauung) und der geplanten Versiegelung ist die hochwertige und qualitätsvolle Ausgestaltung der Freiräume von besonderer Bedeutung. Mit den getroffenen grünordnerischen Festsetzungen wird die Entwicklung ökologisch hochwertiger Pflanzungen mit Mehrwert für das Landschafts- und Ortsbild erzielt.

Die Festsetzungen dienen insbesondere der Eingrünung des geplanten Seniorenwohn- und -pflegeheims mit Kindertagesstätte sowie der Stellplätze zur Steigerung der Aufenthaltsqualität und zur Verbesserung der siedlungsökologischen und städtebaulichen Qualität im Plangebiet und dem Einfügen in das Ortsbild.

Auf weitergehende Festsetzungen wird verzichtet, da so noch Flexibilität bei der gärtnerischen Anlage verbleibt.

Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. LBO und SWG)

Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit §§ 49–54 Saarländisches Wassergesetz)

Die festgesetzten Maßnahmen der Abwasserbeseitigung dienen der ordnungsgemäßen Entwässerung aller Flächen innerhalb des Plangebietes. Die Entsorgungsinfrastruktur ist aufgrund der bestehenden Bebauung bereits grundsätzlich vorhanden.

Zur Brauchwassernutzung ist die Errichtung von Speichern (z.B. Zisterne) zulässig.

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 85 Abs. 4 LBO)

Für Bebauungspläne können analog § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 der Saarländischen Landesbauordnung (LBO) gestalterische Festsetzungen getroffen werden.

Um gestalterische Mindestanforderungen planungsrechtlich zu sichern, werden örtliche Bauvorschriften in den Bebauungsplan aufgenommen. Diese Festsetzungen vermeiden gestalterische Negativwirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, denn gerade aufgrund der direkten Nachbarschaft zu bestehender Wohnbebauung in der Schillerstraße und Goethestraße spielt die Gestaltqualität eine besondere Rolle.

Daher werden entsprechende Festsetzungen zu Dacheindeckung und Fassadengestaltung vorgenommen. Die Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie auf den Dächern ermöglicht die Energiegewinnung aus solarer Strahlungsenergie im Sinne der Nachhaltigkeit.

Durch die sichtgeschützte Aufstellung von Mülltonnen sollen nachteilige Auswirkungen auf das Ortsbild vermieden werden.

Zur Realisierung des Planvorhabens sind Geländemodellierungen in Form von Böschungen, Abgrabungen und Aufschüttungen zulässig. Hierdurch wird gewährleistet, dass die bestehende Topografie keine negativen Auswirkungen auf das Planvorhaben haben wird und eine Absicherung des natürlichen Geländes in der ausreichenden Dimensionierung erfolgen kann.

Einfriedungen an den Grundstücksgrenzen sind in einer Höhe von max. 2 m zulässig.

Das Vorhaben fügt sich mit den getroffenen Festsetzungen harmonisch in die Umgebung ein. Weitergehende gestalterische Festlegungen können insbesondere auch im Durchführungsvertrag getroffen werden.

Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials (siehe „Auswirkungen der Planung“)
- Gewichtung der Belange (siehe „Gewichtung des Abwägungsmaterials“)
- Ausgleich der betroffenen Belange (siehe „Fazit“)
- Abwägungsergebnis (siehe „Fazit“)

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan eingestellt:

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet.

Das bedeutet, dass Wohn- und Arbeitsstätten so entwickelt werden sollen, dass Beeinträchtigungen vom Plangebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Plangebiet vermieden werden. Dies kann erreicht werden, indem unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen schließen innerhalb des Plangebietes jede Form der Nutzung aus, die innergebietlich oder im direkten Umfeld zu Störungen und damit zu Beeinträchtigungen führen können.

Bei den vorgesehenen Nutzungen „Seniorenwohn- und -pflegeheim“ und Kindertagesstätte handelt es sich um Nutzungen, die einen geringen Störgard aufweisen. Eine Beeinträchtigung der nahegelegenen Wohngebiete in der Schillerstraße und Goethestraße und umgekehrt ist somit nicht zu erwarten. Diese Nutzungen gehören zum Nutzungskatalog der Wohnbauflächen gem. BauNVO.

Die unmittelbare Umgebung des Plangebietes entspricht einem Mischgebiet. Gegenseitige Beeinträchtigungen dieser Nutzungen sind bisher keine bekannt und auch künftig nicht zu erwarten.

Über die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen wird eine ausreichende Belichtung und Belüftung der Grundstücke gewährleistet.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Seniorenwohn- und -pflegeheim mit KiTa Schillerstraße“ kommt somit der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Arbeitsbedingungen vorfindet, in vollem Umfang nach.

Auswirkungen auf die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung

Die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung werden durch ein der Nachfrage entsprechendes Angebot an Betreuungsplätzen berücksichtigt. Negative Beeinträchtigungen der sozialen Bedürfnisse sind durch das Planvorhaben nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung

Mit zu den wichtigsten städtebaulichen Aufgaben der Kommune gehört die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnbaugrundstücken bzw. einem entsprechenden Angebot von Wohnungen auf dem Immobilienmarkt. Mit dem demografischen Wandel wird zudem auch die Nachfrage nach Einrichtungen für Senioren weiter steigen.

Das Angebot sollte daher vielfältig sein und den unterschiedlichen Wünschen und Bedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen. Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan kommt dieser Forderung nach.

Mit dem vorliegenden Vorhaben werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Seniorenwohn- und -pflegeheims in Heusweiler geschaffen.

Der bestehenden Nachfrage in Heusweiler wird somit in integrierter Lage Rechnung getragen.

Auswirkungen auf die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Mit der geplanten Bebauung erfolgt die Nachverdichtung einer brachliegenden Fläche. Ein Eingriff in die freie Landschaft findet nicht statt.

Da es sich bei der Senioreneinrichtung um eine spezielle Form des Wohnens handelt, ist aufgrund des Betriebskonzeptes ein Baukörper erforderlich, der sich so nicht direkt aus der Umgebung ableiten lässt. Dennoch wurden entsprechende Festsetzungen getroffen, die dem begegnen (u. a. Regelung der Gebäudehöhen). Von der Anordnung und Gestaltung der geplanten Baukörper geht somit keine erheblich dominierende Wirkung aus. Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen garantiert darüber hinaus ausreichend Freiflächen auf dem Grundstück.

Das vorgesehene Seniorenwohn- und -pflegeheim mit KiTa weist maximal II Vollgeschosse auf, ist in ihrer Höhe auf eine der Umgebung angepasste Maximale begrenzt und fügt sich somit in die Umgebung ein. So

wird ein harmonischer Übergang zwischen Bestandsbebauung und Neubebauung gewährleistet.

Die Begrünungen im Plangebiet (Begrünung der nicht überbauten Grundstücksflächen und Stellplätze) tragen zudem dazu bei, dass keine negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild entstehen.

Auswirkungen auf umweltschützende Belange

Bei der Planung handelt es sich um die Nachverdichtung einer innerörtlichen Brach-/ Freifläche.

Aufgrund der Vorbelastungen, resultierend aus der innerörtlichen Lage sowie der Bewegungsunruhe in der direkten Umgebung, finden über das bisherige Maß hinausgehende relevante Eingriffe in Natur und Landschaft nur in geringem Maße statt. Die potenziellen Auswirkungen auf umweltschützende Belange sind gering.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen sind die Lebensraumstrukturen des Plangebietes und der näheren Umgebung stark eingeschränkt, sodass der Geltungsbereich aktuell nur eine geringe ökologische Wertigkeit für Tiere und Pflanzen hat. Auch hinsichtlich der Arten und Biotope sowie der biologischen Vielfalt ist der Geltungsbereich nicht besonders hochwertig und deutlich beeinträchtigt. Das Gebiet hat keine besondere naturschutzfachliche oder ökologische Bedeutung. Von dem Planvorhaben sind keine gesetzlich geschützten Biotope, FFH-Lebensraumtypen und bestandsgefährdete Biotoptypen oder Tier- und Pflanzenarten betroffen. Es kommen ebenfalls keine Tier- oder Pflanzenarten mit besonderem Schutzstatus vor, sodass der geplanten Bebauung auch keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

Im Übrigen gelten gem. § 13 a BauGB Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich.

Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes/Starkregens

Aufgrund der Lage des Plangebietes sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen durch die Grundstückseigentümer zu bedenken. Den umliegenden Anliegern wird

folglich kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die Belange des Hochwasserschutzes / Starkregens durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt werden

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und auf die Belange der Ver- und Entsorgung

Mit der Realisierung der geplanten Nutzung wird es zu einem Anstieg des Verkehrsaufkommens kommen. Da es sich bei den geplanten Nutzungen um keine Nutzung mit intensivem Publikumsverkehr handelt, wird sich das Verkehrsaufkommen überwiegend auf sporadischen Besucherverkehr, das Kinder zur KiTa bringen und abholen sowie auf den Mitarbeiterverkehr beschränken. Die Kapazitäten des örtlichen Verkehrsnetzes sind ausreichend.

Der ruhende Verkehr wird gebietsintern im Plangebiet untergebracht, sodass eine nachteilige Beeinträchtigung der Schillerstraße durch ruhenden Verkehr oder durch Parksuchverkehr vermieden wird. Die vorhandene Situation des ruhenden Verkehrs im öffentlichen Raum wird nicht verändert.

Die Belange des Verkehrs werden durch die vorliegende Planung nicht erheblich negativ beeinträchtigt.

Die Belange der Ver- und Entsorgung werden ausreichend berücksichtigt. Die notwendige Ver- und Entsorgungsinfrastruktur und Anschlusspunkte sind in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes grundsätzlich vorhanden.

Unter Beachtung der Kapazitäten und der getroffenen Festsetzungen ist die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ordnungsgemäß sichergestellt.

Auswirkungen auf Belange des Klimas

Das Grundstück ist durch den aktuellen Gebäudebestand (Wohngebäude und Anbauten, die abgerissen werden sollen sowie der bestehenden asphaltierten Zufahrt und Stellplatzfläche, bereits teilweise versiegelt. Im Zuge der Realisierung der vorgesehenen Planung kommt es zwar zu neuen Versiegelungen, aufgrund des überschaubaren Flächenumfangs können negative Auswirkungen auf die Belange des Klimas jedoch insgesamt ausgeschlossen werden.

Aufgrund des überschaubaren Flächenumfangs können negative Auswirkungen auf die Belange des Klimas insgesamt ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf private Belange

Durch die Planung ergeben sich für den Grundstückseigentümer / die Vorhabenträgerin keine negativen Folgen. Wie die vorangehenden Ausführungen belegen, werden die Nutzbarkeit und auch der Wert des Grundstücks, auch der Grundstücke im Umfeld, nicht in einer Art und Weise eingeschränkt, die dem Einzelnen unzumutbar ist. Vielmehr wird Planungsrecht zugestanden.

Es sind keine nachteilige Auswirkungen auf die angrenzende Nachbarschaft zu erwarten. Zum einen sind Seniorenwohn- und -pflegeheime sowie Kinderbetreuungseinrichtungen gem. BauNVO in Wohngebieten zulässig.

Zum anderen wurden entsprechende Festsetzungen getroffen, um das Einfügen in den Bestand weitgehend zu sichern (vgl. vorangegangene Ausführungen).

Darüber hinaus kann der gestiegenen Nachfrage nach Senioreneinrichtungen in integrierter Lage Rechnung getragen werden.

Die Belange der angrenzenden Nachbarschaft werden somit durch das Bauvorhaben nicht übermäßig beeinträchtigt.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewägt und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplan eingestellt.

Argumente für die Verabschiedung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

- Nachverdichtung des Siedlungskörpers
- Mit der Erweiterung des Angebotes an Seniorengerechtem Wohnen wird die Gemeinde der bestehenden Nachfrage gerecht
- Störungen und Beeinträchtigungen der Planung auf die Umgebungsnutzung können ausgeschlossen werden; ebenso verhält es sich umgekehrt
- Beitrag zur langfristigen Sicherung des Kinderbetreuungsangebotes für den Ortsteil Heusweiler
- Keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes
- Keine negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, Neubebauung fügt sich harmonisch in die Umgebung ein, Störungen und Beeinträchtigungen der Planung auf die Umgebungsnutzung können ausgeschlossen werden; ebenso verhält es sich umgekehrt
- Keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und geringer Erschließungsaufwand; Ordnung des ruhenden Verkehrs auf den Grundstücken
- Geringer Erschließungsaufwand: Infrastruktur ist weitestgehend vorhanden
- Keine Beeinträchtigung privater Belange

Argumente gegen die Verabschiedung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Es sind keine Argumente bekannt, die gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sprechen.

Fazit

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurden die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit untereinander und gegeneinander abgewägt. Aufgrund der genannten Argumente, die für die Planung sprechen, kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dass der Umsetzung der Planung nichts entgegensteht.

Flächenbilanz	
Bezeichnung	Fläche (gerundet)
Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung „Seniorenwohn- und pflegeheim mit KiTa“	6.800 m²
davon überbaubare Grundstücksfläche	3.200 m ²
davon Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen	1.000 m ²
davon mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Fläche	250 m ²
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung; hier: Mischverkehrsfläche	850 m²
Gesamt (Geltungsbereich)	ca. 7.650 m²